

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist **Greizer Judoclub e.V.**

Er hat seinen Sitz in Greiz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- regelmäßigen Trainingsbetrieb
- Durchführung, Organisation und Teilnahme von / an Wettkämpfen
- Weiterbildung der Übungsleiter

verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mittelverwendung

Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Volljährigkeit, bei Minderjährigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 7 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Bürger, die aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags in dem Verein aufgenommen wurden. Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung mit dem Vorstand „Fördernde Mitglieder des Greizer Judoclub e.V.“ werden, wenn sie durch Zuweisung außerhalb der Beitragspflicht die Tätigkeit des Sportverbandes ideell, materiell und finanziell unterstützen. Verdienstvolle Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verein

c) mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende. Mit Stellung des Antrags erlischt das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung und es enden sämtliche satzungsmäßigen Funktionen und Ämter.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, jederzeit aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das mehr als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, unter Mahnung mit letztmaliger Zahlungsfrist von 2 Wochen bei fruchtlosem Fristablauf aus dem Verein ausschließen.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 9 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die durch die Finanzordnung bestimmten Beiträge sind insgesamt bis zum 01. Dezember des jeweiligen Vorjahres zu entrichten.

Die Vereinsmitglieder sind weiterhin verpflichtet:

- die Satzung des Vereins zu beachten sowie die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern,
- nicht gegen die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder zu handeln.

Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die vom Verein geschaffenen, gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 10 Haftung

Der Greizer Judoclub e.V. haftet nicht für die durch die Teilnahme an den Veranstaltungen des Greizer Judoclub e.V. eingetretenen Unfälle und deren Folgen. Das Gleiche gilt für Sachschäden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, regelmäßig im November, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung, welche insbesondere folgende Punkte enthalten muss, einzuladen:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Entlastung,
3. Festlegung der Beiträge,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt,
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

6. Verschiedenes

Die Mitteilung erfolgt auf der Homepage und durch Aushang/Auslage am Trainingsort.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Es können nur persönlich anwesende volljährige Mitglieder für Ämter vorgeschlagen werden. Die persönliche Anwesenheit ist entbehrlich, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme des fehlenden Mitglieds vorliegt. Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Alle Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins werden offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen, wenn die Versammlung dem nicht widerspricht.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, falls es die Vereinsbelange erfordern, oder wenn es mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Verein eingebracht und mit einer ausführlichen Begründung versehen sind.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der im Gesetz oder Satzung festgelegten Fälle, mit einfach Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Satzungsänderungen sind Mitgliederversammlungen vorbehalten und bedürfen der Zustimmung von 75 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über einen Punkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Unter Punkt Verschiedenes können keine Beschlüsse gefasst werden. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Alle für die Besetzung der in dieser Satzung genannten Ehrenämter erforderlichen Wahlen werden in offener Abstimmung vorgenommen.

Für die Wahlhandlung wird eine Wahlkommission gewählt, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl für jedes Ehrenamt erfolgt gesondert und wird nach dem Mehrheitsprinzip durchgeführt, d.h.:

- bei maximal 2 Kandidaten für eine ausgeschriebene Funktion das Mehrheitswahlrecht,
- bei 3 und mehr Kandidaten eine Stichwahl zwischen den beiden höchstdotierten Kandidaten nach dem ersten Wahlgang

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Bei Anträgen genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer

Mitgliederversammlung

Das höchste Organ im Greizer Judoclub e.V. ist die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Vorstand des Greizer Judoclub e.V. besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Jugendwart

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand oder die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

Im Rechtsverkehr wird der Greizer Judoclub e.V. durch den Präsidenten sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung gebunden und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

§ 14 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht gemäß Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mindestens einen, höchstens drei Kassenprüfer. Diese sind nicht Mitglied des Vorstandes und arbeiten als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Sie prüfen die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreiten der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kasse und der Bücher des Vereins. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann den Kassenprüfern einen über die Bestimmungen der Satzung hinausgehenden Prüfungsauftrag erteilen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen des Vereins auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Greiz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.